
Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Ordnung

Sitzungstermin: Donnerstag, 26.11.2020, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Dorfgemeinschaftshaus Heiligenfelde, Clueser Straße 40, 28857 Syke

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 4 Genehmigung des Protokolls vom 03.06.2020
- 5 Genehmigung des Protokolls vom 24.06.2020
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung
 - Anträge der Fraktionen
 - Beschlussvorlage der Verwaltung
- 7.1 Antrag der FWG-Fraktion auf Abschaffung der Straßenausbaubeiträge
Vorlage: 2020/028
- 7.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Abschaffung der Straßenausbaubeiträge
Vorlage: 2020/029
- 7.3 Antrag der SPD-Fraktion auf Aufhebung der Satzung "Straßenausbaubeiträge"
Vorlage: 2020/115
- 7.4 Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung
Vorlage: 2020/113
- 8 Jahresabschluss der Stadt Syke für das Jahr 2014
Vorlage: 2020/105
- 9 Jahresabschluss der Stadt Syke für das Jahr 2014 - Entlastung der Bürgermeisterin
Vorlage: 2020/104
- 10 Nachkalkulation Abwasser 2018
Vorlage: 2020/102
- 11 Gebührenvorschau Abwasser 2021
Vorlage: 2020/103
- 12 Straßenreinigungsgebühren
 - Nachkalkulation 2019
 - Voraus kalkulation 2021/2022
Vorlage: 2020/100

- 13 Beratung und Beschluss über die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Syke
Vorlage: 2020/101
- 13.1 hier: Erweiterung des Stellenplanes
Vorlage: 2020/101-1
- 14 Fragen, Anregungen und Bekanntmachungen
- 15 Einwohnerfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Verfasser/in:

Frau S. Laue, Tel: 164-500

Federführend:

Bürgermeisterin

Aktenzeichen:

Datum:

12.11.2020

Herr T. Kuchem, Tel: 164-502

Beratungsfolge:	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent.	Bemerkung
26.11.2020 FiWO						
03.12.2020 VA						
16.12.2020 Rat						

Betreff:**Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung****Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Syke beschließt, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Syke (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 24.01.2011, zuletzt geändert am 01.11.2018, aufzuheben.
2. Der Rat verpflichtet sich, in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage ausreichend hohe Mittel für die Erneuerung von Straßen bereitzustellen.
3. Der Rat verpflichtet sich, in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage ausreichend hohe Mittel für die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen bereitzustellen, mindestens jedoch 780.000 €.

Sachverhalt:**1. Übersicht abgeschlossene und anstehende Straßenbaumaßnahmen****1a) Übersicht der in den letzten Jahren erneuerten Straßen**

Es wurden folgende Straßen erneuert:

- Lindhofstraße, Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
- Am Ristedter Weg; Erhebung von Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen
- Denekestraße; Erhebung von Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen
- Bin Spritzenhus, Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
- Steinkamp, Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

1b) Straßen, die bereits erstmalig ausgebaut wurden, aufgrund ihres Zustands jedoch zu erneuern sind

Der Bereich Tiefbau hat eine Liste mit 20 Straßen erstellt, die erneuerungsbedürftig sind.

Diese Straßen sind im Folgenden, einschließlich der nach aktuellen Preisen grob geschätzten Kosten für die Erneuerung aufgeführt:

Strasse	Stadtteil	Bereich
---------	-----------	---------

Hohe Straße	Syke	1. Asphaltbereich in der Neustadt; 2. Bassumer bis Wendehammer (2465m ²)	1.594.425,00 €
Gesseler Straße	Syke	Hauptstraße bis Radebergstraße nur Pflasterbereich (2 versch. Ausbaustandards)	1.013.625,00 €
Auf dem Texas	Osterholz		322.212,50 €
Kurze Heide	Osterholz	Geestrand bis Gewässer	183.600,00 €
Am Holzkamp	Wachendorf	ganze Länge	444.125,00 €
Führenweg	Schnepke	Schnepker Straße bis Ende Wendehammer	308.225,00 €
Heerweg	Schnepke	Schnepker Str. bis Wald	176.812,50 €
Neddenborgstraße	Syke	ganze Länge	609.600,00 €
Südstraße	Syke	nur Asphaltbereich	742.950,00 €
Am Alten Sportplatz	Barrien	ganze Länge	417.375,00 €
Auf den Kuhlen	Ristedt	Älte Schulstraße Nr. 11	102.000,00 €
Heckenweg	Ristedt		85.000,00 €
Am Waldrand	Gessel	Ristedter Straße bis Klinkerstraße	268.125,00 €
Bremer Weg	Syke	Bahn bis Rolandstraße	314.325,00 €
Sörhausener Straße	Ristedt	1. Stern bis Nr. 59 (Pflaster); 2. Auf d. A L. bis A. d. Kuhlen (Bitu einseitig mit Gosse); 3. Nr. 23 bis Heckenweg (Bitu mit eins. Gosse)	322.331,25 €
Kirchstraße	Syke	Wilhelmstraße bis Hermannstraße	362.250,00 €
Am Düngel	Syke	Deneke bis BGM-Mävers, abzügl. Neubau KSK	652.500,00 €
Klinkerstraße	Gessel	Kiga bis Waldrand	541.575,00 €
Am Dorfrand	Gessel	Spreeken bis Goldberg	625.950,00 €
Neue Straße	Steimke	ganze Länge	298.755,00 €

1c) Weitere Straßen, die im Zuge des ISEK erneuert werden sollen

Hinzuzurechnen sind die Sanierung der Bahnhofstraße und der Gartenstraße, die nach der geltenden Straßenausbaubeitragssatzung einen Eigenanteil der Anlieger in Höhe von insgesamt 1,4 Mio € auslösen würde.

2. Szenario Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Die Gesamtkosten der Straßenbaumaßnahmen unter 1b) belaufen sich auf rund 9,4 Mio €. Bezogen auf 20 Straßen schlägt jede Straße durchschnittlich mit rund 470.000 € zu Buche. Der durchschnittliche Anteil der Anliegerbeiträge an den Straßenausbaubaukosten beläuft sich auf 60 Prozent, so dass unter Fortführung der obenstehenden Durchschnittswertbetrachtung dieser Anteil rund 282.000 € beträgt. Sofern 2 Straßen im Jahr erneuert werden, beträgt der durchschnittliche Anteil der Anlieger rund 564.000 €, die bei Wegfall der Straßenausbaubeitragssatzung im regulären Haushalt einzusparen sind. Dieser Anteil darf nicht kreditfinanziert sein. Grundlage dieser Aussage ist der Beschluss des OVG Lüneburg aus Juli 2020. Folglich müssen die entsprechenden Summen im Ergebnishaushalt erwirtschaftet bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Die Bürgerinitiative spricht in diesem Zusammenhang über einen zusätzlichen städtischen Anteil in Höhe von 190.000 €. Diese Summe resultiert aus einer Durchschnittswertbetrachtung der Baukosten der unter 1a) aufgeführten Straßen. Vor dem Hintergrund der seit längerem schwelenden Diskussionen rund um das Thema Straßenausbaubeiträge und wegen zum Teil deutlicher Proteste von Anliegern (u.a. Gesseler Straße) hat die Stadt Syke in den letzten Jahren die Erneuerung von Straßen deutlich zurückgefahren. Insofern lassen die gewonnenen Erkenntnisse aus den

Straßenbauaktivitäten der letzten Jahre keinen seriösen Rückschluss auf die künftigen Aktivitäten und daraus resultierende Baukosten bzw. Anliegerbeiträge zu.

Für die jeweiligen Erneuerungen der Straßen muss zwingend der geschätzte Kostenrahmen in den Haushalt eingestellt werden, damit überhaupt eine Vergabe der Maßnahme bzw. ihrer Gewerke erfolgen kann. Dies heißt, dass der genannte Betrag von 564.000 € ein Richtwert ist, der je nach Höhe der geplanten Erneuerungsmaßnahme in dem entsprechenden Haushaltsjahr höher oder niedriger angesetzt werden muss. Ziel sollte sein, im Gesamtblick den Durchschnittswert einzuhalten. Das Ansparen von einem im Haushalt eingestellten Pauschalbetrag über mehrere Jahre ist nicht möglich.

Sollte die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge beschlossen werden, schlägt die Stadtverwaltung vor, dass der Rat vor den jeweiligen Haushaltsberatungen eine Verständigung / einen Beschluss darüber herbeiführt, welche Straße(n) im kommenden Jahr unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltssituation erneuert werden soll(en). Das bedeutet, dass in Jahren mit größeren finanziellen Spielräumen Straßen erneuert werden können, deren Baukosten über 500.000 € liegen. In anderen Jahren, in denen die Finanzlage angespannt ist, kann gegebenenfalls keine Straße erneuert werden beziehungsweise nur solche Sanierungen durchgeführt werden, deren voraussichtliche Kosten unter 500.000 € liegen. Eine weitere Alternative ist die Realisierung kostenträchtiger Straßenerneuerungsmaßnahmen über mehrere Jahre.

Im Zusammenhang mit dem Szenario „Abschaffung der Straßenausbaubeiträge“ weist die Stadtverwaltung deutlich daraufhin, dass Einsparungen im Ergebnishaushalt oder andere Prioritätensetzungen unerlässlich sind, die im Wesentlichen den Bereich der freiwilligen Leistungen berühren.

Hinweis:

Um eine Erneuerung der Straßen hinauszuschieben bzw. zu vermeiden, ist die Kürzung von U+I Mitteln im Haushalt zwingend zu vermeiden (siehe weiterführend unter Ziffer 4).

3. Beibehaltung der Straßenausbaubeitragssatzung auf der Grundlage des NKAG

Mit der Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Gesetzgeber Möglichkeiten für die Kommunen geschaffen, die bestehende Beitragssatzung der Kommunen beizubehalten, aber auch gleichzeitig die Beitragspflichtigen zu entlasten.

3.1. Verringerung des zu verteilenden Aufwandes:

Die Stadt kann im eigenen freien Ermessen entscheiden, ob sie nur einen Teil des Aufwandes und in welcher Höhe sie ihn auf die Beitragspflichtigen verteilen will. Dadurch wird die Beitragslast für die Betroffenen gesenkt.

Wenn z.B. bisher 100% des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt wurden, können dies in der Zukunft ebenso 60 % sein.

3.2. Zuschüsse Dritter:

Die Stadt kann entscheiden, dass die Zuschüsse von Dritten vom ermittelten Aufwand oder vom zugrunde gelegten (verringerten) Aufwand abzuziehen sind. Ausnahme: Der Zuschussgeber legt genau fest, wie der Zuschuss abzuziehen sein soll.

Bisher wurden Zuschüsse aus Mitteln ISEK, der Dorferneuerung und für die Beleuchtungsumstellung auf LED bereits zugunsten der Beitragspflichtigen berücksichtigt.

3.3. a. Tiefenbegrenzung:

Eine Tiefenbegrenzung ist möglich, wenn ein Grundstück ab einer bestimmten Tiefe keinen Vorteil mehr durch die Inanspruchnahme der Straße hat. Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg besteht Raum für die Anwendung der Tiefenbegrenzung lediglich bei Grundstücken in Randgebieten, dort wo Grundstücke mit ihren der Straßen zugewandten Flächen im unbeplanten Innenbereich und mit ihren rückwärtigen Flächen im Außenbereich liegen. Bei der Anwendung dieser Regelung werden die kleineren Grundstücke mehr belastet und die größeren Grundstücke entsprechend entlastet.

Hinweis: Die Anteile der Stadt erhöhen sich durch die Tiefenbegrenzungsregelung nicht.

3.3.b. Eckgrundstücksvergünstigung:

Bei Eckgrundstücken soll 1/3 des Beitrages erlassen werden und von der Stadt getragen werden.

3.4. Verrentung des Beitrages:

Der Beitrag kann in höchstens 20 Jahresleistungen entrichtet werden. Eine kürzere Dauer von 10 oder 15 Jahre ist möglich. Die anfallenden Zinsen können bis zu 3% über dem Basiszinssatz liegen, hier hat die Stadt Ermessen, wie hoch der Zinssatz sein soll.

Es sollte eine jederzeitige Tilgung des Restbetrages ohne Zinsverpflichtung ermöglicht werden.

Auch kann eine Beitragsgrenze festgesetzt werden, unterhalb der sich der Verwaltungsaufwand zur Festsetzung der Rente und der Zinsen nicht lohnt. Der Beitragszahler muss seine Vermögensverhältnisse nicht wie in der Vergangenheit offenlegen und muss sich auch nicht mehr in einer prekären Vermögenslage befinden.

Fazit:

Aufgrund der Gesetzesänderungen ist es der Stadt möglich, im eigenen Ermessen die Beitragspflichtigen erheblich zu entlasten.

Hier sollte ein durchschnittlicher Anliegeranteil von 50% angesetzt werden.

Der erhöhte städtische Anteil muss dann ebenfalls kompensiert werden. (vgl. oben unter Ziffer 2).

4. Unterhaltung und Instandsetzung (sog. U+I-Mittel)

Zwischen 2014 und 2019 wurden seitens der Stadt Syke folgende Mittel für die Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und Brückenbauwerke eingesetzt:

2019 = 661.711,09 €
2018 = 590.345,93 €
2017 = 562.795,96 €
2016 = 532.322,54 €
2015 = 510.504,40 €
2014 = 785.607,41 €

Mit der Einführung des doppischen Haushaltes wurden in der Buchungsstelle Unterhaltung und Instandsetzung mehrere Buchungsstellen zusammengefasst, so dass seit diesem Zeitpunkt daraus folgende Leistungen zu zahlen sind:

- Fräsen / ausmulden / anschottern / ausbessern und befestigen mit Bankettplatten von Wegeseitenrändern
- Reparaturen und Sanierungen von Straßenabläufen und Entwässerungsrinnen
- Sanierung von Wegedecken (Schotterwege)
- Reparaturen, Sanierungen und Teilerneuerungen von pflaster- und asphaltbefestigten Fahrbahnen, Geh- und Radwegen und Plätzen.
- Prüfung, Reinigung, Reparatur und Sanierung von Brückenbauwerken
- Reinigung, Reparatur und Sanierung von Bushaltestellen
- Wartung, Reparatur und Sanierung von verkehrstechnischen Anlagen wie z.B. Ampelanlagen und Pollern
- Erwerb von Materialien für den Straßenbau, wie z. B. Pflastersteine, Schotter, Poller, Möblierungen etc.

Im Jahr 2020 wurden 735.000 € in den Haushalt eingestellt. Die eingestellte Summe wird in diesem Jahr in Gänze verbraucht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Bereich des Tiefbaus zwei zusätzliche technische Mitarbeiter seit dem Jahr 2019 eingesetzt werden.

Für das Haushaltsjahr Jahr 2021 wurden durch den Tiefbau Mittel in der Höhe von 785.000 € angemeldet, die auch in den Folgejahren angesetzt werden sollen.

5. Zusammenfassung und Begründung des Entscheidungsvorschlags

Die beiden in Rede stehenden Entscheidungsvarianten, Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und Beibehaltung der Straßenausbaubeitragssatzung, sind grundsätzlich geprägt von dem Gedanken, die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, die an die zu erneuernden Straßen angrenzen, zu entlasten. Der Anteil der Stadt Syke, der im Ergebnishaushalt zur Verfügung gestellt werden muss, steigt in jeder Variante, jedoch in unterschiedlich hohem Umfang.

Die Vorträge von Fachleuten in den vorbereitenden Arbeitskreissitzungen haben gezeigt, dass man für beide Varianten gute Argumente finden kann.

Ausschlaggebend für den Vorschlag, die Straßenausbaubeitragssatzung aufzuheben, ist die Änderung des Nutzungsverhaltens und der Nutzungsintensität auf den kommunalen Straßen. Der größte Teil der Syker Straßen wird nicht nur von den Anliegern genutzt, sondern auch von anderen Verkehrsteilnehmern. Der ursprüngliche Gedanke, der Straßenanlieger profitiere in einem hohen Maß von der Erneuerung seiner Straße, ist daher nicht mehr stichhaltig. Die Kausalität, Anlieger zu Beiträgen bei der Erneuerung von Straßen heranzuziehen, ist daher nicht mehr unbedingt gegeben.

Beim kommunalen Straßenverkehrsnetz handelt es um ein Infrastrukturnetz, das viele nutzen. Insofern ist es schlüssig festzulegen, dass die Erneuerung von Straßen aus den Steuermitteln der Kommune finanziert wird und nicht mehr zu einem bestimmten Anteil von den Anliegern.

Sollte der Ratsbeschluss zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung gefasst werden ist es jedoch unerlässlich, in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage ausreichende Mittel zur Unterhaltung und Instandhaltung sowie zur Erneuerung von Straßen zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung nimmt die Stadt Syke sich die Möglichkeit, die Eigentümer der Grundstücke, die an zu erneuernde Straßen grenzen, an den Kosten zu beteiligen. Der entfallende Anteil ist im Ergebnishaushalt auszuweisen.

Nachhaltigkeit:

Durch den Wegfall der Straßenausbaubeiträge werden die Kosten der Straßenerneuerung in Gänze aus Steuermitteln aufgebracht, so dass die betroffenen Grundeigentümer entsprechend entlastet werden.

Durchführungszeitraum:

Umgehend nach dem Ratsbeschluss

Anlage/n: